

# **Merkblatt**

## **über die Änderung von Vor- und Familiennamen**

### **Grundinformation**

Die Führung eines Vor- und Familiennamens ist durch die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) umfassend und grundsätzlich abschließend geregelt. Es ist daher immer zu prüfen, ob eine Namensänderung nicht durch eine namensgestaltende Erklärung nach dem BGB erreicht werden kann. Für Namensklärungen bzw. –erteilungen sind die örtlichen Standesämter zuständig.

Grundsätzlich gibt es keine weiteren Möglichkeiten der Namensänderung, es sei denn, die Voraussetzungen werden erfüllt, um eine Änderung des Vornamens bzw. des Familiennamens nach den Vorschriften des Namensänderungsgesetzes (NamÄndG) mit seinen dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften (NamÄndVwV) und der 1. Durchführungsverordnung zum Namensänderungsgesetzes ( 1. DV NamÄndG) durchführen zu können. Die öffentlich-rechtlichen Namensänderungen dienen in erster Linie dazu, Härtefälle auszuräumen, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen, Verwechslungen oder Unklarheiten abzuschaffen. Namensänderungen nach dem NamÄndG haben absoluten Ausnahmecharakter und können nur bei **Vorliegen eines wichtigen Grundes** gerechtfertigt werden.

### **Voraussetzungen**

Bei der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist sowohl das Interesse des Antragstellers an der Namensänderung sowie das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens zu berücksichtigen.

Das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens besteht darin, dass der Familienname zur Unterscheidung von Personen und zur Kennzeichnung der Angehörigen einer Familie dient. Das gilt entsprechend auch für die Änderung von Vornamen.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlose, anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte mit Wohnsitz (g.A.) im Geltungsbereich des Gesetzes,
- keine Eintragung im Schuldnerverzeichnis,
- keine laufenden Ermittlungen wegen einer Straftat bzw. nicht erhebliche oder wiederholte Vorstrafen.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines wichtigen Grundes können Sie dieser beispielhaften Darstellung von Fallgruppen entnehmen:

- Änderung von Sammelnamen (z. B. Meyer, Müller, Schulz),
- Änderung von anstößigen oder lächerlich klingenden Namen (beleidigender Namenscharakter),
- Änderung von belastenden Namen nach Vorliegen eines psychologischen Gutachtens,
- Änderung von Namen bei Pflegekindern,

Weitere Informationen:	<a href="http://www.kreis-steinfurt.de">www.kreis-steinfurt.de</a>	<a href="mailto:martin.luecker@kreis-steinfurt.de">martin.luecker@kreis-steinfurt.de</a> <a href="mailto:cornelia.vogel@kreis-steinfurt.de">cornelia.vogel@kreis-steinfurt.de</a>
------------------------	--	--

- Änderungen von langen und besonders umständlichen schwierigen Namen (Schreibweise, Aussprache, Namen mit „ß“), die zu einer wesentlichen Benachteiligung führen,
- Änderung des Familiennamens bei Scheidungs- oder Trennungskindern (eine Namensänderung ist in diesen Fällen nur möglich, wenn sie für das „Wohl des Kindes erforderlich“ ist; der leibliche Vater hat grundsätzlich zuzustimmen bzw. als Sorgeberechtigter den Antrag auch zu unterschreiben).

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim zuständigen Sachgebiet „Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Ordnungsamtes des Kreises Steinfurt.“

## Antrag und Gebühren

Antragsformulare erhalten Sie unter [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) – im „Schnellfinder“ unter Formulare den Suchbegriff „Namensänderung“ eingeben. Auch die örtliche Gemeinde- oder Stadtverwaltung kann Ihnen den Antrag auf Namensänderung aushändigen.

Dem Antrag ist zwingend beizufügen:

- beglaubigte Abschrift des Geburtsregistereintrags,
- beglaubigte Abschrift des Familienbuches oder des Heiratsregistereintrags,
- Meldebescheinigung mit Staatsangehörigkeitsnachweis; gegebenenfalls auch Bescheinigung gem. § 94 BVFG, Registrierschein, Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsnachweis, Personalausweis/Pass,
- Führungszeugnis „Belegart o“ (**bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben**),
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (**bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben**);  
Auskunft erteilt das zuständige Amtsgericht für einen Zeitraum bis 31.12.2012, ab 01.01.2013 wird die Auskunft über das Vollstreckungsportal eingeholt ([www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)),
- Nachweis über die Einkommensverhältnisse;  
Gebührenermäßigung nur bei Bezug von SGB-II- bzw. SGB-XII-Leistungen (Bescheid ist beizufügen),
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse eines Hofes bzw. eines Unternehmens (soweit die Führung eines mit einem Hof oder Unternehmen verbundenen Namens beantragt wird).

Bei Namensänderung für Minderjährige sind **zusätzlich** noch folgende Nachweise beizufügen:

- Zustimmungserklärungen oder Stellungnahmen:
  - des Vaters (evtl. im Antrag enthalten)
  - der Mutter (evtl. im Antrag enthalten),
  - des Stiefvaters / der Stiefmutter (evtl. im Antrag enthalten),
  - der Pflegeeltern (evtl. im Antrag enthalten),
  - des Kindes (bei Kindern im Alter zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr),
- Heiratsurkunde der Eltern oder Auszug aus dem Familienbuch,
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (bei Kindern aus geschiedenen Ehen),
- Beschluss über das Sorgerecht (bei Kindern aus geschiedenen Ehen bzw. Kindern aus getrennten Lebensgemeinschaften und bei Pflegekindern);  
evtl. ist eine „Negativbescheinigung“ des zuständigen Jugendamtes beizufügen, wenn eine Sorgerechtsregelung nie getroffen worden ist,
- Genehmigung des Vormundschaftsgerichts/Familiengericht des zuständigen Amtsgerichtes (bei Antragstellung durch Vormund oder Pfleger),

Weitere Infos unter:	<a href="http://www.kreis-steinfurt.de">www.kreis-steinfurt.de</a>	<a href="mailto:martin.luecker@kreis-steinfurt.de">martin.luecker@kreis-steinfurt.de</a> <a href="mailto:cornelia.vogel@kreis-steinfurt.de">cornelia.vogel@kreis-steinfurt.de</a>
----------------------	--	--

- Anhörung durch das Vormundschaftsgericht/Familiengericht des zuständigen Amtsgerichtes (bei Kindern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben).

Von der Verwaltungsbehörde werden zusätzlich Auskünfte eingeholt:

- Auskunft der zuständigen Polizeidienststelle zu abgeschlossenen bzw. bestehenden Ermittlungsverfahren,
- Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes (bei Scheidungs-, Trennungs- und Pflegekindern),
- gegebenenfalls Auskunft des Standesamtes I in Berlin.

Ehegatten und minderjährige Kinder, deren Namen mit den Eltern gemeinsam geändert werden soll, können in ein Antragsformular eingetragen werden. Für volljährige Geschwister oder volljährige Kinder sind jeweils eigene Antragsformulare auszufüllen.

Den Antrag können Sie mit den vorstehend aufgeführten Anlagen bei der örtlichen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung abgeben oder direkt an den Kreis Steinfurt – 32/3-Öffentliche Sicherheit u. Ordnung – senden.

Minderjährige können den Antrag auf Namensänderung **nicht ohne** die gesetzlichen Vertreter bzw. Vormund stellen.

Die Gebühren für die Änderung eines Familiennamens können bis zu 1.022,58 € betragen; die Änderung des Vornamens bis zu 255,65 €. Für einzelne Fallgruppen werden beispielsweise folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| • Trennungs- und Scheidungskinder (Eltern sind sich einig)              | 230,00 € |
| • Trennungs- und Scheidungskinder (Eltern sind sich <u>nicht</u> einig) | 350,00 € |
| • Hof- oder Unternehmensnamen   | 610,00 € |
| • sonstige Namensänderungen generell                                    | 380,00 € |
| • gesamte Familie   |          |
| je Elternteil   | 380,00 € |
| je Kind   | 100,00 € |
| • Vornamen generell   | 230,00 € |
| • Vorname bei Kindern unter Vollendung des 1. LJ.                       | 175,00 € |

Nach Eingang des Antrages erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, in der Ihnen auch mitgeteilt wird, ab wann und wie hoch die Bearbeitung und Entscheidung Ihres Antrages mit einer Verwaltungsgebühr festgesetzt wird. Ermäßigungen werden bei Nachweis über den Bezug von SGB-II- bzw. SGB-XII-Leistungen gewährt. Ermäßigt wird eine Gebühr auch, wenn die Namensänderung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

## Kontakt

Cornelia Vogel	Tel.: 02551 – 69 22 96
	Fax: 02551 – 69 9 22 96
Martin Lücker (SGL)	Tel.: 02551 – 69 22 13
	Fax: 02551 – 69 9 22 13

Stand: 01.03.2015

Weitere Infos unter:	<a href="http://www.kreis-steinfurt.de">www.kreis-steinfurt.de</a>	<a href="mailto:martin.luecker@kreis-steinfurt.de">martin.luecker@kreis-steinfurt.de</a> <a href="mailto:cornelia.vogel@kreis-steinfurt.de">cornelia.vogel@kreis-steinfurt.de</a>
----------------------	--	--